

fahren sollen gegen den säumigen Teil gerichtet verschärft werden (S. 263/64).

Zum Bagatell- oder Schiedsurteilsverfahren ist zu sagen, daß in ihm der Richter den Verfahrensgang völlig nach freiem Ermessen bestimmt. Dieses Verfahren stellt, wie der Reformbericht feststellt, „eine praktisch nicht unbedeutende Besonderheit des amtsgerichtlichen Verfahrens dar“ (S. 208). Der führende westdeutsche Kurzkomentar ließ sich zu ihm wie folgt aus: „Regeln fürs Verfahren lassen sich nicht aufstellen. Klar ist nur, daß das Gericht nichts gesetzlich Verbotenes oder Sittenwidriges und nichts Widersinniges vornehmen darf.“¹⁰ Selbst von bürgerlichen Juristen wurde diese Art von Verfahren als „schwerste Verkümmern der Rechtsgarantien“¹¹, als ein bedenkliches Zeichen für die Notlage des Staates¹², als eine Prozeßart, die Unsicherheit und Mißtrauen bei den Parteien schaffe und geeignet ist, „den kleinen Mann zu der Überzeugung zu bringen, daß seine Anliegen weniger ernst genommen werden als die Angelegenheiten größeren Formats“¹³, und ähnlich bezeichnet.

Dieses Bestreben, die „Schlagkraft“ der Justiz zu erhöhen, um für die erneuten aggressiven Ziele des deutschen Imperialismus die entsprechenden inneren Bedingungen herzustellen, findet vor allem in der Aufgabenstellung des Prozesses seinen Ausdruck. Bereits um die Jahrhundertwende erblickte die sog. soziale Richtung im Prozeßrecht ihre Aufgabe darin, das Verfahren den imperialistischen Herrschaftsverhältnissen anzupassen. Franz Klein, führend an der Ausarbeitung der österreichischen Prozeßordnung beteiligt, prägte damals für den Zivilprozeß das Wort von der „autoritären Sozialpolitik“¹⁴ 15 16 17 18 *. Unter diesem Kennwort wurde praktisch bis auf den heutigen Tag die Unterordnung des bürgerlichen Staatsapparates unter die staatsmonopolistischen Interessen verwirklicht. Als Maßstab für die Entscheidungstätigkeit traten immer stärker irrationale und mystische Kategorien wie das „Rechtsgefühl“ in den Vordergrund¹⁵. Ausdruck hierfür ist in der Gegenwart vor allem die klerikale Gemeinwohldeologie. Die Rechtsordnung sei Friedensordnung, lautet z. B. eine These dieser Ideologie. Unter Friedensbewahrung wird in erster Linie die Herstellung des „sozialen Friedens“, also die Aufrechterhaltung des gegebenen imperialistischen Gesellschaftszustandes, verstanden¹⁶. Aufgabe des Richters sei es, die außerhalb und unabhängig vom Menschen existierenden sog. inneren Werte, die diesen sozialen Frieden begründen, im konkreten Einzelfall zur Geltung zu bringen¹⁷. Deshalb sei die Zweckfunktion des Prozesses nicht mehr allein die Gewährung von Rechtsschutz, sondern vor allem auch Rechtsgewissung im Dienste dieser Friedensbewahrung¹⁸. So heißt es: „Der zwischen den

Parteien bestehende unklare und ungeordnete Rechtszustand soll im Hinblick auf die Rechtsidee ausgerichtet und durch Klärung der Sach- und Rechtsverhältnisse sozial zweckmäßig gestaltet werden“¹⁹. Das bedeutet nichts anderes, als daß im Prozeß so zu entscheiden ist, wie es die Interessen der imperialistischen Bourgeoisie erfordern. Es wird deshalb empfohlen, die Beweisaufnahme „gemäß der Interessenlage und den sozialen Bedürfnissen“ in durchaus „freier“ Weise zu würdigen, wobei dem Richter seine eigene Erfahrung, die sich auf „konkrete wie generelle Tatsachenforschung“ stütze, wertvoller sei als „endlose, aufhaltende und kostspielige Beweisaufnahmen“²⁰. Diese Empfehlungen stimulieren die Willkür der imperialistischen Gerichte. Gegenstand der Beweiserhebung sollen deshalb nicht bloß Tatsachen, sondern auch die Interessen, die subjektiven Wertungen und Bedürfnisse sein²¹. Das aber offenbart die Parallele zur strafrechtlichen imperialistischen Gensinnungsjustiz, die bei „genereller Tatsachenforschung“ und entsprechender Wertung Andersdenkende brutal verfolgt.

Schon jetzt dient der Zivilprozeß der sich ständig verschärfenden Unterdrückung durch die Monopolbourgeoisie. Das kommt in verschiedenen gerichtlichen Entscheidungen deutlich zum Ausdruck. So wurde z. B. dem Schmerzensgeldanspruch, der bisher als Schadensersatzanspruch aufgefaßt worden war, durch den Bundesgerichtshof 1955 (BGHZ, Bd. 18, S. 149) nunmehr eine „Genugtuungs- und Bußfunktion“ unterschoben und eine Praxis entwickelt, die an die Bußtaxen des Mittelalters erinnert.

Im Jahre 1958 wurde dann der durch das Gesetz ausdrücklich begrenzte Rahmen für den nichtvermögensrechtlichen Schadensersatz gesprengt. Entgegen dem Gesetz wurde die analoge Anwendung des § 847 BGB für die Verletzung des „Rechts zur freien Selbstbestimmung der Persönlichkeit“ zugelassen (BGHZ, Bd. 26, S. 349). Dem Kläger wurde nach dieser Entscheidung des Bundesgerichtshofs „eine fühlbare Genugtuung“ wegen unbefugter Veröffentlichung eines Bildes zuteil, wobei das Gericht bei der Höhe des Schadensersatzes „die gesellschaftliche Stellung des Klägers in Betracht gezogen und seine guten wirtschaftlichen Verhältnisse berücksichtigt“ habe. Es wurde die Schutzwürdigkeit der Geldaristokratie angehörenden Klägers durch Betonung der „Gesellschaftsschicht“, in der er sich bewege, nachdrücklich hervorgehoben.

Mit dieser Entscheidung sind die Schleusen geöffnet worden. Wegen immaterieller Verletzung der allerheiligsten Güter der freiheitlich-sozialen Ordnung des Imperialismus kann jetzt auch mit den Mitteln des Zivilrechts fühlbar Genugtuung oder Buße bis zur wirtschaftlichen Vernichtung des sog. Schädigers verlangt werden. Es versteht sich, daß dieses „allgemeine Persönlichkeitsrecht“ zu den „Urwerten“ der imperialistischen Gesellschaftsordnung Westdeutschlands gehört und gewährt wird „zum Wirken“ der „intelligiblen (gedanklich erfassbaren — D. Red.) Funktion der Freiheit“²².

Wie dieses „Recht“ aber für die Arbeiter gilt, zeigt eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 22. September 1961²³. Danach hat der Unternehmer das Recht, eine Stellenbewerberin bei den Einstellungsverhandlungen nach dem Bestehen einer Schwangerschaft zu fragen. Die Bewerberin sei zur wahrheitsgemäßen

¹⁰ Baumbach-Lauterbach, Zivilprozeßordnung, 23. Aufl., München-Berlin 1954, Anm. 3 B zu § 510 c.

¹¹ H. Lehmann, „Zivilprozeßreform und Rechtsstaatsgedanke“ in: Sonderheft der Rhein. Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht, Berlin—Leipzig 1924, S. 50.

¹³ Vgl. Siegert, Grundlinien der Reform des Zivilprozeßrechts im Nachkriegseuropa, 1952, S. 18.

¹³ Lent, Zivilprozeßrecht, 3. Aufl., München—Berlin 1949, S. 164. In späteren Auflagen hat sich Lent bezeichnenderweise dieses Vorwurfs enthalten, vgl. 7. Aufl. 1957, S. 187, denn inzwischen hatte dieses Verfahren durch einen ausdrücklichen Akt des Bonner Staates (1950) Heimstatt in Westdeutschland erhalten.

¹⁴ Klein, Zeit- und Geistesströmungen im Prozesse, Dresden 1901, S. 34/35.

¹⁵ Vgl. z. B. Riezler, Das Rechtsgefühl, München 1946; s. dort besonders die auf S. 182 ff. zitierten Entscheidungen.

¹⁶ Vgl. hierzu z. B. Hamei, Die Bedeutung der Grundrechte im sozialen Rechtsstaat, Berlin (W) 1957; ferner Nipperdey, Soziale Marktwirtschaft und Grundgesetz, Köln 1961.

¹⁷ Vgl. hierzu die Nachweise in den Arbeiten des Verfassers, „Politischer Klerikalismus und westdeutscher Richterstaat“, Staat und Recht 1961, S. 1663 ff., sowie „Zur Begriffsbildung des kapitalistischen Zivilprozeßrechts in Deutschland“, Wissenschaftliche Zeitschrift der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Gesellschaftswiss. Reihe 1960/61, Heft 4, S. 537 ff.

¹⁸ Vgl. Rosenberg, Lehrbuch des Zivilprozeßrechts, 6. Aufl., München—Berlin 1954, S. 2/3.

¹⁹ Bernhardt, „Die Aufklärung des Sachverhalts im Zivilprozeß“ in: Beiträge zum Zivilprozeßrecht, Festgabe für Rosenberg, München-Berlin 1949, S. 9 ff. (10).

²⁰ Sauer, „Beiträge zum Beweisrecht und zur Urteilsfindung“, Zeitschrift für Zivilprozeß, Bd. 68, S. 425 ff. (433).

²¹ Ebenda.

²² Vgl. Hamei, a. a. O., S. 18 f.

²³ Vgl. Juristen-Zeitung 1962, S. 224.